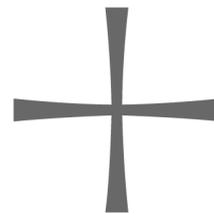


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



73

Nr. 5 / 134. Jahrgang

Kassel, 31. Mai 2019

Inhalt

Landessynode

Bischofswahl..... 74

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchenkreise Hersfeld-Rotenburg, Hofgeismar-Wolfhagen, Kinzigtal, Schwalm-Eder und Werra-Meißner
Vom 11. Mai 2019..... 74

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie
Vom 11. Mai 2019..... 81

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie
Vom 11. Mai 2019..... 81

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie
Vom 11. Mai 2019..... 82

Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 7. Mai 2019..... 82

Inventurrichtlinie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 7. Mai 2019..... 83

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Hanau-Kesselstadt (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Hanau, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 85

Urkunde über die Umwandlung der 4. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Hanau, Kirchenkreis Hanau, gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 85

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Kassel-Versöhnungskirche, Stadtkirchenkreis Kassel, gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 86

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Rat der Landeskirche..... 86

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Rhoden, Evangelische Kirchengemeinde Diemelstadt-Wrexen, Evangelische Kirchengemeinde Rotes Land-Diemelstadt, Evangelische Kirchengemeinde Wethen..... 86

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 87

Pfarrstellenausschreibungen..... 88

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD..... 88

Auslandsdienst in Jerusalem..... 88

Eine Aufgabe im Ruhestand..... 89

Landessynode

Bischofswahl

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer siebten Tagung in Hofgeismar am 9. Mai 2019

Frau Prof. Dr. Beate Hofmann, Bielefeld, als Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewählt.

Frau Prof. Dr. Beate Hofmann übernimmt die Amtsnachfolge von Herrn Bischof Prof. Dr. Martin Hein,

der mit Ablauf des Monats September 2019 in den Ruhestand eintritt.

Kassel, den 21. Mai 2019

Präses der Landessynode
Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann

* * *

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchenkreise Hersfeld-Rotenburg, Hofgeismar-Wolfhagen, Kinzigtal, Schwalm-Eder und Werra-Meißner Vom 11. Mai 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat aufgrund Artikel 64 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchenkreise Hersfeld-Rotenburg, Hofgeismar-Wolfhagen, Kinzigtal, Schwalm-Eder und Werra-Meißner

Vom 11. Mai 2019

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg

§ 1

Die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg werden zum Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg vereinigt. Der Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg.

§ 2

Für den Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg sind sobald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg setzt sich zusammen aus:

1. den Dekaninnen und Dekanen des Kirchenkreises,
2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern, die nach Maßgabe von Absätzen 2 bis 4 gewählt werden,
3. der Diakoniefarrerinnen oder dem Diakoniefarrer im Kirchenkreis,
4. zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreisfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg nach Maßgabe von Absatz 5 gewählt werden,
5. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
6. mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern, die die vereinigten Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg aus den Kirchenkreisen berufen.

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 Ziffer 2 zu wählenden Mitglieder der Kreissynode wird ermittelt, indem die Summe der Gemeindegliederzahlen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg mit dem Faktor 0,0015 multipliziert wird; ergibt sich als Wert des Produktes keine ganze und durch 3 teilbare Zahl, so ist der Wert auf die nächste durch 3 teilbare ganze Zahl aufzurunden. Von dieser Anzahl sind ein Drittel als geistliche Mitglieder und zwei Drittel als Laienmitglieder zu wählen.

(3) Die Laienmitglieder werden von den Kirchenvorständen – in Kirchspielen von den vereinigten Kirchenvorständen – gewählt. Die Anzahl der in den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchspielen zu wäh-

lenden Laienmitglieder wird ermittelt, indem zunächst jeweils die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels durch die Summe der Gemeindegliederzahlen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg geteilt wird und der Wert dieses Quotienten mit der Anzahl der Laienmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 multipliziert wird; ergibt sich beim Wert des Produktes eine Dezimalzahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Verbleibt nach diesem Verfahren ein Rest an Mandaten für Laienmitglieder, wird dieser an die Kirchengemeinden und Kirchspiele nach der Reihenfolge der abnehmenden Größe der Nachkommastellen der Dezimalzahlen verteilt, bis die Gesamtzahl der Laienmitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Satz 2 erreicht ist.

(4) Die geistlichen Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein. Sie werden von den Pfarrerinnen und Pfarrern in den einzelnen Kooperationsräumen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg aus ihrer Mitte jeweils auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für die Ermittlung der Anzahl der in den einzelnen Kooperationsräumen zu wählenden geistlichen Mitglieder gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Kreissynode; zu den Wahlsitzungen lädt jeweils die Dekanin oder der Dekan ein und leitet sie.

(6) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 6 zu berufen. Für jedes geistliche Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2 und 4 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht; ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(7) Stichtag für die bei den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(8) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2, 4 und 6 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg gelten als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg, sofern nicht die beiden Kirchenkreise aufgrund einer Kooperati-

onsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

§ 6

(1) Der „Zweckverband über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg“ und der „Zweckverband für das Regionale Diakonische Werk Hersfeld und Rotenburg“ sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aufgelöst. Das Kirchenkreisamt und das Regionale Diakonische Werk werden als Einrichtungen des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg weitergeführt.

(2) Die Arbeitsverhältnisse des „Zweckverbandes über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg“ und des „Zweckverbandes für das Regionale Diakonische Werk Hersfeld und Rotenburg“ gehen auf den Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg über.

(3) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer der „Zweckverband für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg, Bad Hersfeld“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rotenburg	7037	Rotenburg	7	252/9	0,0104

(4) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer „Diakonisches Werk, Zweckverband für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg in Bad Hersfeld“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Hersfeld	11647	Bad Hersfeld	43	585/1	0,0266
Bad Hersfeld	11647	Bad Hersfeld	43	581/1	0,0029

Artikel 2

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen

§ 1

(1) Die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen werden zum Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen vereinigt. Der Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen.

(2) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer der „Evangelischer Kirchenkreis Hofgeismar, Hofgeismar“ grundbuchlich eingetragen

ist, geht auf den „Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hofgeismar	7236	Hofgeismar	12	257/131	0,0003
Hofgeismar	7236	Hofgeismar	12	255/78	0,0233
Hofgeismar	7236	Hofgeismar	12	299/79	0,1423
Hofgeismar	7236	Hofgeismar	12	256/80	0,0009

§ 2

Für den Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. den von den Kirchenvorständen nach Maßgabe von Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
3. den Pfarrerinnen und Pfarrern, die ein Gemeindepfarramt verwalten und nach Maßgabe von Absatz 3 gewählt werden,
4. vier weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt werden,
5. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
6. mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die die vereinigten Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen aus den Kirchenkreisen berufen.

(2) Die Kirchenvorstände – bei den Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen jeweils mindestens ein Laienmitglied in die Kreissynode. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder berechnet sich wie folgt:

1. für die ersten 1.000 Mitglieder: ein Laienmitglied
2. für jede weitere vollendete 1.000 Mitglieder: je ein weiteres Laienmitglied.

(3) Die geistlichen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein. Sie werden von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die in-

nerhalb eines Kooperationsraumes der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen ein Gemeindepfarramt verwalten, in den einzelnen Kooperationsräumen aus ihrer Mitte auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für jeweils vollendete 2000 Gemeindeglieder eines Kooperationsraumes ist ein geistliches Mitglied in die Kreissynode zu wählen; in jedem Kooperationsraum ist mindestens ein geistliches Mitglied zu wählen.

(4) Die Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen wählen jeweils aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in die Kreissynode; zu den Wahlsitzungen lädt jeweils die Dekanin oder der Dekan ein und leitet sie.

(5) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 6 zu berufen. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 sind Stellvertretungen zu wählen; ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(6) Stichtag für die bei den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(7) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2, 3, 4 und 6 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen gelten für die Geltungsdauer dieser Pläne als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen, sofern nicht die beiden Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

§ 6

(1) Der „Zweckverband über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen“ ist mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aufgelöst. Das Kirchenkreisamt wird als Einrichtung des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen fortgeführt.

(2) Die Arbeitsverhältnisse des „Zweckverbandes über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen“ gehen auf den Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen über.

Artikel 3 Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern

§ 1

Die Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern werden zum Kirchenkreis Kinzigtal vereinigt. Der Kirchenkreis Kinzigtal ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern.

§ 2

Für den Kirchenkreis Kinzigtal sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Kinzigtal setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
3. Pfarrerrinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten, nach Maßgabe von Absatz 3,
4. der Diakoniepfrärrerin oder dem Diakoniepfrärrer im Kirchenkreis,
5. zwei weiteren Pfarrerrinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreispfärrerrinnen und -pfärrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt werden,
6. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
7. sechs Mitgliedern, die von den vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern aus den Kirchenkreisen berufen werden.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen pro angefangene 800 Gemeindeglieder jeweils ein Laienmitglied in die Kreissynode.

(3) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode jeweils eine Pfarrerrin oder einen Pfarrer. In Kirchengemeinden oder Kirchspielen mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – eine weitere Pfarrerrin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode.

(4) Die Kirchenkreispfärrerrinnen und -pfärrer sowie die landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Gelnhausen und

Schlüchtern wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Kreissynode; zu den Wahlsitzungen lädt jeweils die Dekanin oder der Dekan ein und leitet sie.

(5) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht. Ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung. Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 7 ist eine Stellvertretung zu berufen.

(6) Stichtag für die bei den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(7) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2, 3, 5 und 7 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Kinzigtal entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern gelten als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Kinzigtal, sofern nicht die beiden Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

Artikel 4 Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain

§ 1

(1) Die Kirchenkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain werden zum Kirchenkreis Schwalm-Eder vereinigt. Der Kirchenkreis Schwalm-Eder ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain.

(2) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer der „Kirchenkreis Fritzlar-Homberg“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Schwalm-Eder“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Homberg	3670	Homberg	18	32/14	0,3639
Homberg	3670	Homberg	18	32/15	0,0278
Homberg	3670	Homberg	18	32/16	0,0374
Homberg	3670	Homberg	18	32/17	0,0328
Homberg	3670	Homberg	18	32/18	0,0348

(3) Der Miteigentumsanteil von 1/6 an dem nachfolgend aufgeführten Grundvermögen, als dessen Miteigentümer der „Evangelischer Kirchenkreis Melsungen, Kirchstraße 8, 34212 Melsungen“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Schwalm-Eder“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Melsungen	6749	Melsungen	6	3/1	0,1948

§ 2

Für den Kirchenkreis Schwalm-Eder sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen drei Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Schwalm-Eder setzt sich zusammen aus:

1. den Dekaninnen und Dekanen des Kirchenkreises,
2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern, die nach Maßgabe von Absätzen 2 und 3 gewählt werden,
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
4. mindestens sechs und höchstens 15 Mitgliedern, die die vereinigten Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain aus den Kirchenkreisen berufen.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – in den Kirchenkreisen Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain wählen in die Kreissynode je angefangene 2.000 Gemeindeglieder ihrer Kirchengemeinde oder ihres Kirchspiels ein Laienmitglied.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer wählen aus ihrer Mitte auf den Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain die geistlichen Mitglieder. Die Anzahl der in den einzelnen Pfarrkonferenzen zu wählenden geistlichen Mitglieder wird ermittelt, indem jeweils die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises durch die Summe der Gemeindegliederzahlen aller drei Kirchenkreise geteilt wird und der Wert dieses Quotienten mit der Hälfte der Gesamtzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitglieder multipliziert wird; ergibt sich beim Wert des Produktes eine Dezimalzahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 4 zu berufen. Ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(5) Stichtag für die bei den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(6) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2 und 4 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Schwalm-Eder entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain gelten als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Schwalm-Eder, sofern nicht die drei Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

Artikel 5

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen

§ 1

Die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen werden zum Kirchenkreis Werra-Meißner vereinigt. Der Kirchenkreis Werra-Meißner ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen.

§ 2

Für den Kirchenkreis Werra-Meißner sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. Laienmitgliedern, die nach Maßgabe von Absatz 2 gewählt werden,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Gemeindepfarramt verwalten und nach Maßgabe von Absatz 3 gewählt werden,
4. der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer,
5. zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Eschwege

und Witzenhausen nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt werden,

6. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
7. mindestens zehn und höchstens 18 Mitgliedern, die die vereinigten Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen aus den Kirchenkreisen berufen.

(2) Die Laienmitglieder werden von den Kirchenvorständen gewählt, bei Kirchspielen von den vereinigten Kirchenvorständen. Die Anzahl der zu wählenden Laienmitglieder bestimmt sich nach der Gemeindegliederzahl in dem Kooperationsraum, dem die Kirchengemeinde oder das Kirchspiel angehört: Je vollendete 1.000 Gemeindeglieder des Kooperationsraumes wird ein Laienmitglied gewählt; in jedem Kirchspiel und in jeder Kirchengemeinde, die keinem Kirchspiel angehört, wird mindestens ein Laienmitglied gewählt. Kirchspiele oder Kirchengemeinden, die keinem Kirchspiel angehören, mit mehr als 1.000 Gemeindegliedern wählen je vollendete 1.000 Gemeindeglieder ein weiteres Laienmitglied. Verbleibt nach diesem Verfahren ein Rest an Mandaten für Laienmitglieder in dem Kooperationsraum, werden die weiteren Laienmitglieder von den Kirchenvorständen in den Kirchengemeinden oder Kirchspielen gewählt, deren Gemeindegliederzahl am nächsten an der Vollendung weiterer Tausend Gemeindeglieder liegt.

(3) Die geistlichen Mitglieder müssen Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein und werden in den einzelnen Kooperationsräumen der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen gewählt. Sie werden von den Pfarrerrinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kooperationsraumes ein Gemeindepfarramt verwalten, aus ihrer Mitte auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für jeweils vollendete 2.000 Gemeindeglieder eines Kooperationsraumes ist ein geistliches Mitglied in die Kreissynode zu wählen; in jedem Kooperationsraum sind mindestens zwei geistliche Mitglieder zu wählen.

(4) Die Kirchenkreispfarrerrinnen und -pfarrer sowie die landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Kreissynode; zu den Wahlsitzungen lädt jeweils die Dekanin oder der Dekan ein und leitet sie.

(5) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 7 zu berufen. Für jedes geistliche Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht; ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(6) Stichtag für die den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(7) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2, 3, 5 und 7 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Werra-Meißner entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen gelten als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Werra-Meißner, sofern nicht die beiden Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

§ 6

(1) Der „Zweckverband über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen“ und der „Zweckverband für das regionale Diakonische Werk Werra Meißner“ sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aufgelöst. Das Kirchenkreisamt und das regionale Diakonische Werk werden als Einrichtungen des Kirchenkreises Werra-Meißner weitergeführt.

(2) Die Arbeitsverhältnisse des „Zweckverbandes über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen“ und des „Zweckverbandes für das regionale Diakonische Werk Werra Meißner“ gehen auf den Kirchenkreis Werra-Meißner über.

(3) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer der „Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege - Witzenhausen, Eschwege, An den Anlagen 14a“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Werra-Meißner“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eschwege	12377	Eschwege	3	89/14	0,0935

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 2018 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird in drei Sprengel mit folgenden Kirchenkreisen eingeteilt:

Hanau-Hersfeld:	Kirchenkreise Fulda, Hanau, Hersfeld-Rotenburg, Kinzigtal und Schmalkalden.
Kassel:	Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen, Stadtkirchenkreis Kassel, Kirchenkreise Kaufungen und Werra-Meißner.
Marburg:	Kirchenkreise Eder, Kirchhain, Marburg, Schwalm-Eder und Twiste-Eisenberg.“

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. April 2017 (KABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Pfarrstellen nach § 1 sind Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zuzuordnen.“
2. In § 4 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Sie gehören der Kreissynode des Kirchenkreises an, in dem ihre Pfarrstelle einer Kirchengemeinde zugeordnet ist.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste

Die Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste vom 30. Mai 1967 (KABl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 2018 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste werden folgenden Kirchengemeinden zugeordnet:

Hanau-Hersfeld:	Evangelische Stadtkirchengemeinde Hanau,
Kassel:	Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte,
Marburg:	Evangelische Kirchengemeinde Marburg-Elisabethkirche.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen

Die Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 30), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Überschrift:
„Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane werden folgenden Kirchengemeinden zugeordnet:
 1. Kirchenkreis Eder: Kirchengemeinde Frankenberg
 2. Kirchenkreis Fulda: Kirchengemeinde der Christuskirche zu Fulda
 3. Kirchenkreis Hanau: Stadtkirchengemeinde Hanau
 4. Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg: Kirchengemeinde der Stadtkirche und Johanneskirche zu Bad Hersfeld sowie Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda
 5. Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen: Stadtkirchengemeinde Hofgeismar
 6. Stadtkirchenkreis Kassel: Kirchengemeinde Kassel-Mitte und Hoffnungskirchengemeinde Kassel
 7. Kirchenkreis Kaufungen: Kirchengemeinde Oberkaufungen
 8. Kirchenkreis Kinzigtal: Kirchengemeinde Gelnhausen
 9. Kirchenkreis Kirchhain: Kirchengemeinde Cölbe
 10. Kirchenkreis Marburg: Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche zu Marburg
 11. Kirchenkreis Schmalkalden: Kirchengemeinde Schmalkalden
 12. Kirchenkreis Schwalm-Eder: Kirchengemeinde Fritzlar, Kirchengemeinde Melsungen und Kirchengemeinde Ziegenhain
 13. Kirchenkreis Twiste-Eisenberg: Stadtkirchengemeinde Korbach
 14. Kirchenkreis Werra-Meißner: Stadtkirchengemeinde Eschwege.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt in den Artikeln 1 bis 5 jeweils § 3 am Tage nach der Bekanntmachung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 20. Mai 2019

Dr. He i n
Bischof

* * *

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 11. Mai 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 11. Mai 2019

Artikel 1

Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

Das Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (KABl. S. 316), geändert am 20. November 2014 (KABl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a
Geltungsbereich
Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes:
Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.“
2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:
„§ 1b
Mitarbeitervertretungen
Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 MVG.EKD abgeschlossen, ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden den Wörtern „Teilnahme an Vorstellungsgesprächen“ die Wörter „Weitere Informationsrechte und“ vorangestellt.

- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchengengerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.“
7. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 20. Mai 2019

Dr. He i n
Bischof

* * *

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 11. Mai 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie Vom 11. Mai 2019

Artikel 1

Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

§ 3 des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (KABl. S. 316),

zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (KABl. S. 81), wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 20. Mai 2019

Dr. He i n
Bischof

* * *

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechts- regelungsgesetzes Diakonie Vom 11. Mai 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechts- regelungsgesetzes Diakonie Vom 11. Mai 2019

Artikel 1

Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie vom 26. November 2015, KABl. S. 226, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 20. Mai 2019

Dr. He i n
Bischof

* * *

Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 7. Mai 2019

Das Landeskirchenamt hat am 7. Mai 2019 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 48 Absatz 5 des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) vom 24. April 2015 die Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 16. Juni 2015 beschlossen.

Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 7. Mai 2019

§ 1 Änderung der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden

Die Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden vom 16. Juni 2015 (KABl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Buchstabe A Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Folgende Wertgrenzen sind bei der Aktivierung beweglicher Anlagegüter zu beachten:
Gültig für die Aktivierung beweglicher Anlagegüter bis einschließlich Rechnungsjahr 2018:

	Wertgrenzen für bewegliche Anlagegüter		
Anschaffungspreis (netto):	0,00 € - 149,99 €	150,00 € - 409,99 €	≥ 410,00 €
Anlagegut:	nein	nein	ja
Ergebnisauswirkung:	100% Aufwand auf diversen Konten im Jahr der Anschaffung	100% Aufwand Konto 7001 im Jahr der Anschaffung	Abschreibung Konten 73.. verteilt über die Nutzungsdauer

Gültig für die Aktivierung beweglicher Anlagegüter ab Rechnungsjahr 2019:

	Wertgrenzen für bewegliche Anlagegüter		
Anschaffungspreis (netto):	0,00 € - 249,99 €	250,00 € - 799,99 €	≥ 800,00 €
Anlagegut:	nein	nein	ja
Ergebnisauswirkung:	100% Aufwand auf diversen Konten im Jahr der Anschaffung	100% Aufwand Konto 7001 im Jahr der Anschaffung	Abschreibung Konten 73.. verteilt über die Nutzungsdauer

2. Ziffer 2 Buchstabe C III wird wie folgt gefasst:

„C III Sonstige Rückstellungen

Ferner sind Rückstellungen zu bilden für:

- im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden.
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.
- Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben, insbesondere in Bereichen, in denen ein Zusammenhang zwischen Personalaufwendungen und Erträgen (z. B. Freizeitheime) besteht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 16. Mai 2019

Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Inventurrichtlinie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 7. Mai 2019

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2019 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 47 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evan-

gelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) vom 24. April 2015 die folgende Richtlinie beschlossen:

Inventurrichtlinie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 7. Mai 2019

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Einleitung
 - 2.1 Inventur
 - 2.1.1 Arten der Inventur
 - 2.1.2 Zeitpunkt der Inventur
 - 2.1.3 Ergebnis der Inventur
 - 2.2 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur für kirchliche Körperschaften
 - 2.2.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
 - 2.2.2 Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme
 - 2.2.3 Einzelerfassung der Bestände
 - 2.2.4 Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
 - 2.2.5 Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit – Vereinfachungsverfahren
3. Durchführung der Inventur
 - 3.1 Buch- und Beleginventur
 - 3.2 Körperliche Inventur
4. Schlussbestimmungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für eine Inventur zur Erstellung eines Inventars als Grundlage für die Bilanz ist das Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (HRG) vom 24. April 2015 (KABl. S. 99) in Verbindung mit der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 47 HRG bestimmt, dass die Bestände aller Vermögensgegenstände und Schulden zu einem Stichtag genau aufzunehmen sind.

2. Einleitung

2.1 Inventur

Die Inventur ist die vollständige Erfassung des Vermögens und der Schulden einer kirchlichen Körperschaft zu einem bestimmten Stichtag.

2.1.1 Arten der Inventur

Die Inventur erfolgt durch

- Buch- und Beleginventur (siehe 3.1),
- körperliche Inventur (siehe 3.2).

2.1.2 Zeitpunkt der Inventur

Es ist jährlich zum Bilanzstichtag (31.12.) eine Buch- und Beleginventur durchzuführen (auf die Vereinfachungen unter Ziffer 2.2.5 wird hingewiesen). Eine körperliche Inventur ist alle vier Jahre, erstmalig zum Jahresabschluss 2020 durchzuführen.

Die Inventur erfolgt innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag. Das bei der Inventur erfasste Inventar muss auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet werden.

2.1.3 Ergebnis der Inventur

Das Ergebnis einer Inventur ist das Inventar. Dieses wird gebildet aus den Nachweisen zur Buch- und Beleginventur und zur körperlichen Inventur.

2.2 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur für kirchliche Körperschaften

Das Inventar ist Bestandteil der Rechnungslegung. Die Inventur muss den gleichen Grundsätzen folgen wie das übrige Rechnungswesen. Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

2.2.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

Als Ergebnis der Inventur müssen vollständige Verzeichnisse vorliegen, in denen sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der kirchlichen Körperschaft vollständig und geordnet aufgeführt sind.

Vollständig bedeutet zum einen die Erfassung aller Vermögensgegenstände und zum anderen die Erfassung der vollständigen Mengen dieser Vermögensgegenstände.

Geordnet heißt, dass sie nach bestimmten Ordnungsmerkmalen (z. B. unbebautes Grundstück) unter vorgegebenen Klassifizierungen (Bilanzgliederungen) aufgeführt werden.

Die einzelnen Inventurposten sind durch eine genaue Bezeichnung inhaltlich klar zu definieren und von anderen Vermögensgegenständen eindeutig abzugrenzen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass alle Angaben im Inventarverzeichnis gewissenhaft, sorgfältig und vollständig erfolgen.

Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand wie z. B. erhebliche Beschädigungen und Mängel) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurvorbereitung ausgeschlossen sein.

2.2.2 Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme

Bei der Inventur sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sachlich zutreffend aufzuzeichnen.

Der Begriff der Willkürfreiheit verlangt, dass die Bestandsaufnahme und Bewertung frei von sachfremden Erwägungen bleiben.

2.2.3 Einzelerfassung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Vereinfachungsverfahren sind nur in bestimmten Fällen möglich (siehe 2.2.5).

2.2.4 Klarheit und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Der Grundsatz der Klarheit ist gewahrt, wenn die Dokumentation der Inventurergebnisse

- übersichtlich ist, d. h., eine schnelle und zuverlässige Auswertung der Ergebnisse sowie eine Zusammenfassung nach Bilanzpositionen ohne Schwierigkeiten möglich ist,
- verständlich ist und Abkürzungen und Symbole zweifelsfrei festliegen sowie
- glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt ist, d. h., dass keine Radierungen und Überklebungen vorgenommen wurden, wodurch der ursprüngliche Inhalt nicht mehr festgestellt werden kann.

Nachprüfbarkeit ist gegeben, wenn ein sachverständiger Dritter sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise der Inventur und die Ergebnisse der Inventur (Inventar) verschaffen kann.

2.2.5 Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit – Vereinfachungsverfahren

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit muss der Aufwand für die Inventur in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen stattfinden.

Die Wertgrenzen des beweglichen Anlagevermögens sowie des Vorratsvermögens für die körperliche Inventur ergeben sich aus der Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Folgende Vereinfachungsverfahren sind grundsätzlich zulässig:

- Festbewertung
Vermögensgegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens sowie Vorratsvermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.
- Gruppenbewertung
Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

3. Durchführung der Inventur

Die Verantwortung für die Durchführung der Inventur liegt beim Leitungsorgan der jeweiligen Körperschaft.

Dabei wird es von der jeweils zuständigen Verwaltung unterstützt.

3.1 Buch- und Beleginventur

Bei der Buch- und Beleginventur werden die Vermögensgegenstände und Schulden mithilfe von buchmäßigen Aufzeichnungen nach Art, Menge und Wert erfasst.

Eine Buch- und Beleginventur setzt voraus, dass für die betreffenden Vermögensgegenstände innerhalb der Buchhaltung Auswertungen geführt werden, in denen alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst werden.

3.2 Körperliche Inventur

Die körperliche Inventur erfolgt in der Regel für das bewegliche Anlagevermögen sowie Vorratsvermögen (auf die Vereinfachungen unter Ziffer 2.2.5 wird hingewiesen).

Die zuständige Verwaltung stellt zwischen dem 01.10. und bis spätestens 31.01. des Folgejahres der Körperschaft anhand der im Doppikportal abrufbaren Auswertungen Formulare zur Durchführung der körperlichen Inventur zur Verfügung.

Vor Ort erfolgt die körperliche Inventur nach dem Vier-Augen-Prinzip durch Abgleich mit den übersandten Auswertungen. Nicht mehr vorhandene bzw.

nicht mehr nutzbare Vermögensgegenstände sind mit Begründung zu streichen. Für die Bewertung relevante Informationen zum qualitativen Zustand (z. B. erhebliche Beschädigungen oder Mängel) sind anzugeben.

Die Auswertungen sind innerhalb einer angemessenen, von der jeweils zuständigen Verwaltung gesetzten Frist von zwei vom Leitungsorgan der jeweiligen Körperschaft beauftragten Personen unterschrieben zurückzusenden.

4. Schlussbestimmungen

Diese Inventurrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Inventurrichtlinien vom 2. März 2010 außer Kraft.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 16. Mai 2019

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

* * *

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Hanau-Kesselstadt (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Hanau, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 2. Pfarrstelle Hanau-Kesselstadt (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Kassel, den 22. März 2019

Der Bischof
In Vertretung
Böttner
Prälat

L.S.

* * *

Urkunde über die Umwandlung der 4. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Hanau, Kirchenkreis Hanau, gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

I.

Die 4. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Hanau wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Kassel, den 8. März 2019

Der Bischof
In Vertretung
Böttner
Prälat

L.S.

* * *

**Urkunde
über die Umwandlung der Pfarrstelle
Kassel-Versöhnungskirche,
Stadtkirchenkreis Kassel, gemäß
Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck**

I.

Die Pfarrstelle Kassel-Versöhnungskirche wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Kassel, den 8. März 2019

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
Böttner
Prälat

* * *

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Rat der Landeskirche

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer siebten Tagung in Hofgeismar am 11. Mai 2019

Herrn Ludger Arnold

als stellvertretendes Mitglied in den Rat der Landeskirche gewählt.

Herr Ludger Arnold übernimmt für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Mee Yung Greiner (verstorben) die Stellvertretung von Herrn Dr. Michael Schneider.

Kassel, den 20. Mai 2019

Dr. Hein
Bischof

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Rhoden, Evangelische Kirchengemeinde Diemelstadt- Wrexen, Evangelische Kirchengemeinde Rotes Land- Diemelstadt, Evangelische Kirchengemeinde Wethen

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Rhoden, Diemelstadt-Wrexen, Rotes Land-Diemelstadt und Wethen wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Diemelstadt außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 24. April 2019

Landeskirchenamt
Dr. O brock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Bronnzell-Eichenzell, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung von Religionsunterricht an den Kaufmännischen Schulen Hanau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn wird der 1. Oktober 2019 angestrebt.

Mit der Stelle verbunden ist ein achtstündiger Auftrag für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit Schulseelsorge bzw. mit dem Unterrichten an Beruflichen Schulen wird erwartet, dass sie berufsleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt der Referatsleiter für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge in den Pflegeeinrichtungen Schloss Meerholz

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, E-Mail: sonderseelsorge@ekkw.de.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe ohne Bewerbungsmappe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 1. Juli 2019** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Jerusalem

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Evangelische Jerusalem-Stiftung zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pröpstin/einen Propst/ein Propstpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde und die Stiftungen im Internet unter: www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Aufgaben umfassen die pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien, die Leitung der Stiftungseinrichtungen der EKD in Jerusalem, die Repräsentanz der EKD sowie der Stiftungen gegenüber

Kirchen und öffentlichen Einrichtungen im Heiligen Land und gegenüber aus Deutschland kommenden Besuchern.

Im Sinne der Ev. Jerusalem-Stiftung erwarten wir:

- Langjährige Gemeindepraxis
- Erfahrungen im Bereich Leitung und Personalführung
- Teamfähigkeit
- Ökumenische Praxiserfahrung (für die Zusammenarbeit mit den einheimischen wie internationalen Kirchen im Heiligen Land)
- Besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog
- Gespür für politisch sensible Prozesse (diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar)
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse

- Kenntnisse der arabischen oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten)

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Leitungserfahrungen aus der übergemeindlichen Ebene oder einer kirchlichen Einrichtung werden begrüßt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Internationale Schulen sind in Jerusalem vorhanden.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Jasmin Straßburger (Telefon: 0511 2796-8388, jasmin.strassburger@ekd.de) sowie OKR Martin Pühn (Telefon: 0511 2796-234, martin.puehn@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 11. August 2019** an:

Evangelische Jerusalem-Stiftung
Geschäftsführung
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

* * *

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Addis Abeba / Äthiopien	01.01.2020 – 30.06.2020
La Paz / Bolivien	01.09.2019 – 30.06.2020
Quito / Ecuador	01.09.2019 – 30.06.2020 (mit Schulunterricht)
Cambridge / Großbritannien	01.09.2019 – 30.06.2020
Teneriffa-Nord / Spanien	01.09.2019 – 30.06.2020

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Um-

feld. Der Arbeitsumfang entspricht 50 % einer vollen Stelle.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm>.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.